

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 150.

Donnerstag den 4. Juli 1867.

(193—2) **Kundmachung.**

Die für das erste Semester 1867 mit
zwanzig Gulden ö. W.
für jede Bankactie bestimmte Dividende kann vom

1. Juli 1867

angesangen bei der Actiencaisse der Nationalbank
behoben werden.

Wien, am 25. Juni 1867.

Piviz,
Bank-Gouverneur.

Trebitsch,
Bank-Director.

(190—3)

Nr. 2961.

Kundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes Laibach,
betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekanntnisse für die Zeit
seit Georgi 1867 bis hin 1868.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer
für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1868 sind
die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zins-
ertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Georgi 1867
bis Georgi 1868 auf die bis nun üblich gewesene
Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte in-
nerhalb der unten festgesetzten Termine während
den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzu-
reichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznieder, Ad-
ministratoren und Sequester von Gebäuden, so wie
deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den
Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen
und genauen Vollziehung der in dieser Angelegen-
heit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewie-
sen und aufgefordert, sich bei Abschluss der Haus-
beschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse
genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden
Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wo-
bei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten,
Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermie-
thung dem Eigenthümer nicht blos zeitweise zusteht,
und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum
der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt,
so wie alle zu einem Hause gehörigen vermietheten
Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsertrags-Bekannt-
nisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Haus-
beschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch
einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden
Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in dieselben alle Hausbestandtheile
richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile
sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zuunterst
angesangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Be-
lehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den
Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den
Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen
das verflossene Jahr eingetretenen Änderungen
müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar
in der Rubrik „**Numerkung**“ nachgewiesen wer-
den, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich
ganz oder zum Theile im Genusse von Baufrei-
jahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durch-
aus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als
jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung
erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige
zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde,
ist jedesmal in der Colonne „**Numerkung**“
aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche
mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zins-
steigerungen oder Zinsmängelungen für jedes der
vier Quartale des Jahres 1867 bedungen wurden,
und welche den Maßstab zur Bemessung der
Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr
1868 zu bilden haben, sowohl nach ihren viertel-
jährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen

Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit
Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten
Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren
Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethe
sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an
Arbeit und Naturalien, an Steuern und Repara-
tursbeiträgen u. dgl. in Ansatz zu bringen und
einzubekennen sind; daß die von den Hauseigen-
thümern selbst benützen, oder an Anverwandte,
Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige
oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um
sonst einzutretenden ähnlichen Zinswerthserhebungen,
wie solche in den Jahren 1864 bis 1866 gegen
mehrere Hausbefitzer bereits durchgeführt wurden,
zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen
Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häu-
ser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen
Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für diesel-
ben von fremden Partien, abgesehen von allen Ne-
benrücksichten, erzielt werden könnten, beziehungs-
weise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß
von Seite der Hausbefitzer oder deren Bevollmäch-
tigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehr-
ung der gestattete 15percentige Abschlag weder von
den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden,
noch von jenen der vermietheten Wohnungen still-
schweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache
der Zinserhebungsbörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie fol-
ches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeich-
nen, je nach Bestand und Dauer der Miethe be-
züglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohn-
parteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens
unkundigen Miethparteien durch einen Na-
mensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei
die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht
werden, daß im Falle der Bestätigung einer un-
richtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismä-
ßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Haue-
sigenhümer mit Hinweisung auf das kaiserliche
Patent vom 19. September 1857, womit die öster-
reichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz-
und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam
gemacht, daß in den Zinsertragsbekanntnissen die
Miethzinse in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und
unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift
der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den ange-
messenen Zinswerthsbeträgen angezeigt seien, weil
für den Fall der Fortdauer des Unbenütztheins der-
selben über eingebaute besondere Anzeigen der
Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der
vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerstattung der be-
reits eingezahlten Zinssteuergebühr erwächst.

Das unterbliebene Einbekanntnis eines aus
der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen
Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung
strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermietheten Haus-
bestandtheile für sich allein oder mit anderen ver-
eint als in der eigenen Benützung des Haueigen-
thümers angegeben und als solche ohne Ansatz
seines Zinswertes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-
Intimates vom 24. Juli 1840, B. 18051, in
die Hauszinsbekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-
Depositorien und die Fleischbänke einzbezogen wer-
den, weil für die genannten Ubicationen, wenn
sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch
im Wege der Parification ein angemessenes Zins-
ertragsniss ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekanntnisses
ist die Klausel, wie solche der § 27 der Belehr-
ung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizufügen
und das Bekanntnis eigenhändig von dem Haueigen-
thümer oder dessen bevollmächtigten Stellver-
treter, bei Curanden durch den Curator zu unter-
fertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines
Hauses, so ist das Bekanntnis von allen eigen-
händig zu untersetzen und darf demselben kein
Collectivnahme beigelegt werden.

Dene Individuen, welche zur Verfassung, Un-
tersetzung und Ueberreichung der Zinsertragsbe-
kennnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauf-
tragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen
Act lautende Special-Bollmacht dem Bekanntnis
beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im
Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit
oder eines Gebrechens nur die Bollmachtgeber, d. i.
die Hausbefitzer selbst, oder die nach den §§ 27
und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur
Fassioneinbringung Verpflichteten dem Steuerfond
verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens un-
kundigen Parteien, denen die in der Fassion aus-
gesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen,
bleiben für das beizuhaltende Kreuzzeichen verant-
wortlich, und es wird hier blos noch beigefügt,
daß zur Namensfertigung niemand aus der Fa-
milie oder aus der Dienerschaft des Haueigenhü-
mers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Haueigenhütern
muß das beigesetzte eigenhändige Kreuzzeichen außer
dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schrei-
benskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptions-
zahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen be-
zeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich
bestehende Hauszinssteuerobject ist ein abgesondertes
Zinsbekanntnis zu überreichen, und es sind nicht
die Zinsertragsbekanntnisse von mehreren, einem
Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu
verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Haus-
beschreibungen und Hauszinsertrags-Fassionen sind
nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) **Der inneren Stadt**

der 8. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100
" 9. " " " 101 " " 200
" 10. " " " 201 " " lit. G.

b) **Der St. Peter-Vorstadt**

der 11. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. D.

c) **Der Kapuziner-Vorstadt**

der 12. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. D.

d) **Der Gradischa-Vorstadt**

der 13. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. C.

e) **Der Volana-Vorstadt**

der 15. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. F.

f) **Der Karlstädter-Vorstadt**

der 16. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. C.

g) **Der Vorstadt Hünerdorf**

der 17. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. C.

h) **Der Vorstadt Krakau**

der 18. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. C.

i) **Der Vorstadt Tarnau**

der 19. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. D.

k) **Für den Karolinengrund**

der 20. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis inclusive 60.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand
der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht ge-
ändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberrei-
chung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-
Bekanntnisse nicht zuhält, versäßt in die mit § 20
der Belehrung für die Haueigenhümer vorgeschrie-
bene Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekanntnisse
sollten in der Regel von den Haueigenhütern
persönlich überreicht werden, jedoch will man davon
gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren
Hausbefitzer zur Ueberreichung derselben nur solche
Individuen abordnen werden, welche zur Behebung all-
fälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu ge-
ben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 24. Juni 1867.

A. k. Hauptsteueramt.

(192—3)

Nr. 2106.

Kundmachung.

Im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes sind mehrere Auskultantenstellen mit und ohne Adjutum zu besetzen.

Bewerber um solche Stellen, welche, wenn sie in Krain angestellt zu werden wünschen, die Kenntnis der slovenischen Sprache ausweisen müssen, haben ihre gehörig zu belegenden Gesuche

bis Ende Juli d. J.

im vorgeschriebenen Wege an dieses Oberlandesgerichts-Präsidium zu richten.

Graz, 26. Juni 1867.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(197—1)

Nr. 358.

Kundmachung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft wird am 22. Juli 1867 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach § 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis längstens 18. Juli 1867

an den unterzeichneten Präses einzufinden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrt haben, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig verbchieden werden.

Graz, am 25. Juni 1867.

Präses der Prüfungs-Commission aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

*Josef Cal. Lichtenegel m. p.,
r. i. Statthalterei-Rath.*

(201—1)

Nr. 7919.

Kundmachung.

Die französische General-Postdirection hat die Beschwerde erhoben, daß bei den französischen Postämtern häufig recommandirte Briefe aus Österreich einlangen, welche nur mit einem Siegel oder derart verschlossen sind, daß die Siegel nicht alle Flügel des Umschlages vereinigen.

In Folge dieses mangelhaften Verschlusses treten häufig Verzögerungen in der Bestellung ein, da die französischen Postämter angewiesen sind, den vorschriftsmäßigen Verschluß solcher Briefe selbst zu bewerkstelligen.

Es wird demnach in Erinnerung gebracht, daß recommandirte Briefe nach und über Frankreich in einem besonderen Umschlage verwahrt und wenigstens mit zwei haltbaren Siegeln verschlossen sein müssen.

Die Siegel-Abdrücke sind von dem Aufgeber mit einem und demselben Petschafe in der Weise anzubringen, daß sie alle Flügel des Umschlages vereinigen.

Triest, den 27. Juni 1867.

A. k. küstenländische Postdirection.

(202—1)

Nr. 5094.

Licitations-Kundmachung.

In Folge Erlasses der hohen k. k. Landesregierung vom 30. Juni 1867, B. 5094, wegen Ausführung nachstehender Wasserbauten am Saveflusse, und zwar:

1. Herstellung der Steinbuhnen im D. B. IV/7 bis V/0 mit 1085 fl. 64 kr.
2. Reconstruction des Verschließungswerkes bei D. B. V/1 mit 295 " 18 "
3. Steinwurfsherstellung im D. B. V/1—2 mit 696 " 49 "
4. Herstellung der Landeinbindung im D. B. V/3 — 4 mit 307 " 30 "
5. Herstellung des Verschließungswerkes im D. B. V/6 — 7 mit 2915 " 54 "

wird die öffentliche minuendo Lication Montag den 15. Juli d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, bei dem k. k. Bezirksamte zu Gurfeld unter den für Wasserbauführungen bestehenden Bedingnissen abgehalten werden.

Bedingniß gemäß verfaßte, mit 50 kr. markirte schriftliche Anbote, welche an der Adresse die Bezeichnung „Offert für Wasserbauten“ enthalten, sind bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung beim k. k. Bezirksamte Gurfeld einzubringen.

In jedem Falle hat der Bewerber das 5perc. Reingeld zu erlegen.

Die auf diese Verhandlung Bezug nehmenden Acten werden vor der Lication bei der k. k. Bauexpositur Gurfeld zur Einsicht aufliegen.

k. k. Bauexpositur Gurfeld, am 30. Juni 1867.

(200a)

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Heubedarfs im Subarrendirungswege für das Auslangen vom 1. September bis Ende October 1867, wie solche in der angehängten Übersicht für alle Stationen des hierseitigen Verpflegsbezirkes ersichtlich sind, wird

am 16. Juli 1867,

Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Lication mittels schriftlicher Offerte stattfinden.

Unternehmungslustigen wird zu ihrer Richtsnur Folgendes bekannt gegeben:

1. Die schriftlichen Offerte, gesiegelt, mit 50 kr. Stempel versehen und nach weiters ersichtlichem Formulare verfaßt, sind längstens bis 10 Uhr Vormittags des obigen Behandlungstages der k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung zu Laibach einzureichen.

2. Jeder Offerent hat sein auf 5 Percent des Werthes der offerirten Subarrendirungs-Artikel berechnetes Badium unter besonderem Couvert bei der Behandlungs-Commission einzureichen oder über dessen bei der nächsten Militärcasse bewirkten Erlag den Depositenschein einzufinden, welches Badium nach Schluß der Behandlung denen, die nichts erstehen, rückgestellt, vom Erstehrer aber bis zur erfolgten höheren Entscheidung rückbehalten wird und beim Contractsabschluß als Caution auf 10 Percent zu ergänzen ist.

3. Über das Behandlungs-Resultat wird sich die Entscheidung der höhern Behörde vorbehalten, daher Offerte, welche einen kürzeren als 14tägigen Entscheidungs-Termin ansprechen, gar nicht berücksichtigt werden. Es steht dem Aerar frei, die Anbote auf die ganze ausgebote Pachtzeit

oder nur auf eine kürzere Dauer und auch nur für einzelne Artikel zu genehmigen.

4. Offerte ohne Badium, oder solche, welche später einlangen, oder die den kundgemachten Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, bleiben unberücksichtigt.

5. Auswärtige, der Behandlungs-Commission nicht bekannte Offerten haben ein ortsbürgerliches, von der politischen Behörde bestätigtes Certificat über ihre Unternehmungsfähigkeit für das in Rede stehende Subarrendirungsgeschäft beizubringen.

Die sonstigen im Behandlungs-Protokoll aufgenommenen Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

Subarrendirungs-Offerts-Formulare.

Ich Endesgesertigter, wohnhaft zu N. (Ort, Bezirk, Land), erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddo. Laibach 1. Juli 1867, für die Station N.

die Portion Heu à 10 Pfund zu kr., sage . . .

im Wege der Subarrendirung unter genauer Zuhaltung der kundgemachten und aller sonstigen für die Subarrendirung bestehenden, im Behandlungs-Protokoll aufgenommenen Contracts-Bedingnisse an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. am . . ten 1867.

N. N.

(Vor- und Zuname und Charakter.)

Über die durch Subarrendirung sicherzustellenden Natural-Verpflegs - Bedürfnisse.

Die Behandlung wird abgeführt:			Beiläufige tägliche Erforderniß	
wann und wo?	für die Abgabs-Station	mit den Concurrenz-Orten	für die Zeit	Heu à
16. Juli 1867 in der Verpflegs-Magazins-Kanzlei zu Laibach	Laibach . . . Krainburg . . . Pac . . . Bier . . . Adelsberg . . . Rudolfswerth . . . Kraxen . . . Laibach . . .	Selo . . . — . . . — . . . — . . . 8 mal im Monate für Durchmärsche	vom 1. September bis Ende October 1867	8 . . . 38 1 . . . 83 — . . . 95 — . . . 50 — . . . 200 — . . . 200 — . . . 200 — . . . 200

k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung. Laibach, am 1. Juli 1867.

(199—1)

Nr. 860.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

**1500 M^tzen Weizen,
1200 " Korn,
700 " Rukuruz**

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der M^tzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Rukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide

gen desselben der Werksrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 M^tzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Juli 1867

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körner-gattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Alerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden

sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erfordern, wird das erlegte Badium allhobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende August 1867**, die zweite Hälfte **bis Mitte September 1867** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Bergütung der Frachtpesen, zugeendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Alerar möge als Kläger oder Geplagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-schritte bei demjenigen im Sige des Fiscus befndlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geplagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Juli 1867.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 150.

(1278—3)

Nr. 2194.

Übertragung dritter exec. Feilbietung.

Die auf den 29. April l. J. bestimmt gewesene dritte executive Feilbietung der Matthäus Brumen'schen Realität Urb.-Nr. 422 ad Herrschaft Adelsberg zu Gräfenbrunn wurde auf den

17. August l. J., früh 10 Uhr, übertragen.

k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 3ten Mai 1867.

(1125—2)

Nr. 774.

Erinnerung

an die unbekannten Besitz- und Eigentums-Prätendenten an der Weingarten-Realität Tabersko pri Ložah.

Von dem k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht wird den unbekannten Besitz- und Eigentumsprätendenten an der Weingarten-Realität Tabersko pri Ložah hiermit erinnert:

Es habe Josefine Wilher durch Herrn Dr. Pfefferer in Laibach wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigentums-rechtes der obigen Realität, sub praes. 22ten Februar 1867, Z. 774, hieramts eingebraucht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

24. August 1867, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Anton Nebergoi von Lože als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 26. Februar 1867.

(1127—2)

Nr. 1175.

Erinnerung

an die unbekannten Eigentumsansprecher des Ackers pod Slaikolmi, Parz.-Nr. 1617 der Steuergemeinde Sturja.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird den unbekannten Eigentumsansprecher des Ackers pod Slaikolmi, Parz.-Nr. 1617, im Ausmaße von 375¹⁰/₁₀₀ □ Slaister, der Steuergemeinde Sturja, hiermit erinnert:

Es habe Jakob Cirer von Sturja wider dieselben die Klage auf Erfüllung obiger Parzelle, sub praes. 22. März 1867, Z. 1175, hieramts eingebraucht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

24. August 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Johann Venčina von Sturja als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 22ten März 1867.

(1129—2)

Nr. 1596.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Matthäus Hladnik von Idria und dessen unbekannte Rechtsnachfolger.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird dem unbekannt wo befindlichen Matthäus Hladnik von Idria und dessen unbekannte Rechtsnachfolger hiermit erinnert:

Es habe Franz Nepiš von Oberfeld Nr. 57 wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung der auf den, auf den Namen Josef Premern vergewährten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach Tom. XX, pag. 116 eingetragenen Realitäten haftenden Sappost pr. 300 fl. L. W., sub praes. 9 April 1867, Z. 1596, hieramts eingebraucht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

24. August 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Anton Stima von Oberfeld als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 9ten April 1867.

(1123—2)

Nr. 691.

Erinnerung

an den Herrn Johann Grafen Altemus und rücksichtlich dessen Rechtsnachfolger.

Bon dem k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht wird dem Herrn Johann Grafen Altemus und rücksichtlich dessen Rechtsnachfolger hiermit erinnert:

Es habe Josefine Wilher durch Dr. Pfefferer in Laibach wider denselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung der Forderung aus dem Schuldchein vom 24ten August 1805 pr. 500 fl. c. s. c. und auf Gestattung der Löschung derselben von der Realität sub Tom. XI, pag. 152, Post-Zahl 168 c, Urb.-Nr. 833, Rectf.-Nr. 71 ad Herrschaft Wippach, sub praes. 18ten Februar 1867, Z. 691, hieramts eingebraucht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

24. August 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Dr. Stephan Spazzapan von Wippach als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 27. Februar 1867.

(1126—2)

Nr. 852.

Erinnerung

an Mathias Bačar und Andreas Stibil von Ustia, unbekannten Aufenthaltes.

Bon dem k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht wird den Mathias Bačar und Andreas Stibil von Ustia, unbekannten Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Josefa Stibil von Ustia Nr. 38 wider dieselben die Klage auf Erfüllung der im Grundbuche der Gäß Leutenburg sub Urb. 71 und Urb.-Nr. 123 vorkommenden Bierlshube, der sub T. C. pag. 1, Rectf.-Zahl 943 der Herrschaft Haasberg eingetragen 1/10 Hube und der sub Urb.-Nr. 61 der Gäß St. Barbara eingetragen 1/24 Hube, sub praes. 27. Februar

1867, Z. 852, hieramts eingebraucht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

24. August 1867, früh 9 Uhr, angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Karl Bačar von Ustia als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 27. Februar 1867.

(1007—2)

Nr. 631.

Erinnerung

an Mina Miklaužh, geb. Pototschnig, dann Blas Pototschnig.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Lack wird der Mina Miklaužh, geb. Pototschnig, dann Blas Pototschnig hiermit erinnert:

Es habe Urban Widmar von Oberluscha wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung des auf der Realität Haus-Nr. 12 zu Oberluscha Urb.-Nr. 1989 Grundbuchs der Herrschaft Lack zu Gunsten der Mina Miklaužh haftenden Heirathsbrieves vom 18. Juni 1803 pr. 640 fl. L. W. oder 544 fl. und für Blas Pototschnig intabulirten Pachtvertrages vom 5. März 1808, sub praes. 30ten April d. J., Z. 631, hieramts eingebraucht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

2. August 1867, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Joachim Döllenz von Luscha als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Lack am 30 April 1867.